



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Fachbereich . 61 – Stadtplanung und
oder Dienststelle . Bauaufsicht
Dienstgebäude . Hauptstr. 101
Sachbearbeitung . Serena Sikorski
Tel. 02 14/406-0 .
Durchwahl 406 . 6123
Telefax 406 . 6102
Ihr Zeichen/vom .
Mein Zeichen . V/612-sik
Tag . 10.12.2013

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

– Stellungnahme der Stadt Leverkusen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des neuen Landesentwicklungsplans NRW.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 25.06.2013 beschlossen, einen neuen Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu erarbeiten. Um für NRW alle landesplanerischen Festlegungen in einem Instrument zu bündeln, sollen in diesem neuen LEP NRW der derzeit geltende LEP NRW von 1995, das am 31.12.2011 ausgelaufene Landesentwicklungsprogramm (LEPro), der LEP IV „Schutz vor Fluglärm“ und der vorgezogen aufgestellte sachliche Teilplan „Großflächiger Einzelhandel“ (am 13.07.2013 in Kraft getreten) zusammengeführt werden.

Die Bündelung aller landesplanerischen Regelungen zu einem einheitlichen Plan wird begrüßt.

Zum Entwurf des neuen LEP NRW nimmt die Stadt Leverkusen wie folgt Stellung:

Allgemeine Anmerkungen

Die im Verzeichnis der Erläuterungen (S. IX) aufgeführten Titel stimmen zum Teil nicht im Wortlaut mit den entsprechenden Überschriften im Textteil überein, z. B. 7.3-2, 8.1-6 und 10.3-2. Das Kapitel 7.1-8 fehlt zudem in diesem Verzeichnis.

Auf Seite IX fehlt die Fußzeile samt Seitenzahl.

Die Zwischenüberschrift „Ziele und Grundsätze“ sollte einheitlich verwendet bzw. an die jeweilige Anzahl der im Kapitel aufgeführten Ziele und Grundsätze angepasst werden. Vereinzelt ist dies bereits geschehen, da im Text auch die Zwischenüberschriften „Grundsätze“ (vgl. 5., S. 26) oder „Ziel und Grundsätze“ (vgl. 10.3, S. 135) zu finden sind.

In den Erläuterungen wäre es hilfreich für die Übersichtlichkeit und angesichts der zum Teil sehr langen bzw. der Vielzahl der Erläuterungstexte sinnvoll, in die Überschriften die Begriffe „Ziel“ und „Grundsatz“ zu übernehmen.

Damit im Text die Ziele auf den ersten Blick erkennbar sind, würde es sich anbieten, nur die Ziele der Raumordnung durch Fettdruck zu kennzeichnen, die Grundsätze der Raumordnung jedoch in „normaler“ Schrift.

Darüber hinaus werden angesichts der Laufzeit des LEP NRW Verweise auf Fachgesetze bzw. konkrete Paragraphen als problematisch angesehen. Hier sollte über allgemeinere / beschreibende Formulierungen nachgedacht werden.

Zu 2) Räumliche Struktur des Landes

Die zentralörtliche Gliederung wurde aus den §§ 22 ff. des Ende 2011 ausgelaufenen Landesentwicklungsprogramms (LEPro) übernommen. Es ist fraglich, ob das Zentrale-Orte-System noch zeitgemäß ist, vor allem in Ballungszentren, wo es starke Vernetzungen zwischen einzelnen Zentren gibt. Hinzu kommen die große Mobilität und der Mobilisierungsgrad der Bevölkerung. Viele Orte sind schnell und bequem erreichbar, was sich beispielsweise im Einkaufs- und Freizeitverhalten widerspiegelt.

Erstmals gibt es einen eigenständigen Grundsatz zur Daseinsvorsorge. In der Erläuterung zu **Grundsatz 2-2 Daseinsvorsorge** heißt es, dass von jedem Standort für die höherwertige Versorgung ein Mittel- und Oberzentrum mit privaten und öffentlichen Verkehrsmitteln in zumutbaren Zeiträumen erreicht werden kann. Dazu soll die Qualität der öffentlichen verkehrlichen Anbindung erhalten oder verbessert werden. Hier stellt sich die Frage, wie „Zumutbarkeit“ definiert ist. Letztlich gehören aus Sicht der Stadt Leverkusen nicht nur die tatsächlichen Fahrzeiten zu den zumutbaren Zeiträumen, vielmehr sind auch die Anbindung insbesondere an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und vor allem dessen Taktung zu betrachten. Die im **Grundsatz 2-2** erwähnten Erreichbarkeiten erfordern in der Praxis nicht nur eine Abstimmung zwischen Kommunen und betroffenen Einrichtungen, sondern auch mit den jeweiligen (ortsansässigen) Verkehrsbetrieben. Letztlich muss sich der Ausbau von Verkehrsnetzen für die Verkehrsbetriebe rentieren, damit periphere Bereiche eine gute Anbindung an die zentralen Versorgungsbereiche erhalten bzw. beibehalten können.

Zu 3) Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Sowohl im Ende 2011 ausgelaufenen LEPro als auch im LEP 1995 bilden die Kulturlandschaften nur ein Randgebiet. Im Entwurf des neuen LEP NRW wird ihnen ein komplettes Kapitel gewidmet.

Im Hinblick auf das **Kapitel 3 Erhaltende Kulturlandschaften** bestehen keine Bedenken, es wird jedoch angeregt, auf regionale Konzepte wie den „:masterplan grün“ der Region Köln / Bonn hinzuweisen, die einen Beitrag zum Halt und zur Entwicklung der Kulturlandschaften leisten (können).

Zu 4) Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Klimaschutz und Klimawandel sind aktuelle Themen, die im LEP 1995 und im LEPro bisher nicht behandelt worden sind. Das **Kapitel 4 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel** orientiert sich sehr stark am Klimaschutzgesetz NRW. Danach ist

die Landesregierung zur Erstellung eines Klimaschutzplans verpflichtet. Gemäß § 5 Klimaschutzgesetz haben die anderen öffentlichen Stellen beim Klimaschutz ebenfalls eine Vorbildfunktion.

Gegen die **Grundsätze 4-1 Klimaschutz** und **4-2 Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)** bestehen keine Bedenken. In **Grundsatz 4-2**, 3. Spiegelstrich, wird jedoch nicht deutlich, dass sich „innerstädtische“ nicht nur auf die Grünflächen, sondern ebenfalls auf die angeführten Wälder und Wasserflächen bezieht. Dies erschließt sich erst durch die Erläuterung. Hier wird um eine eindeutige Formulierung im Grundsatz gebeten.

Die Vorgaben des **Ziels 4-3 Klimaschutzplan** sind – fast wortgetreu – dem § 12 Abs. 7 Landesplanungsgesetz (LPIG) entnommen. Gegen das **Ziel 4-3** bestehen seitens der Stadt Leverkusen Bedenken. Denn nicht nur die Belange des Klimaschutzes spielen für eine ausgewogene und nachhaltige Raumentwicklung eine Rolle, sondern es sind noch viele andere Belange und Nutzungsansprüche zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Darüber hinaus ist der Klimaschutzplan NRW bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht durch das Land NRW verabschiedet worden. Daher wird es als kritisch angesehen, dass eine Umsetzung der noch unbekanntenen Vorgaben des Klimaschutzplans im LEP NRW verpflichtend und ohne Abwägungsmöglichkeit vorgegeben werden soll. Die Stadt Leverkusen regt an, das **Ziel 4-3** in einen Grundsatz umzuwandeln.

Der **Grundsatz 4-4 Klimaschutzkonzepte** hat zum Inhalt, dass regionale und kommunale Klimaschutzkonzepte in der Regionalplanung berücksichtigt werden. Auf diesem Wege wird dem Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Dies wird begrüßt. Auch die Festlegung als Grundsatz wird befürwortet, da den Kommunen somit eine Abwägungsmöglichkeit eingeräumt wird. Gegen den **Grundsatz 4-4** werden keine Bedenken erhoben.

Zu 5) Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

Positiv zu werten ist, dass regionale Konzepte wie der „:masterplan grün“, an dem auch die Stadt Leverkusen mitgearbeitet hat, zukünftig stärker in der Regionalplanung berücksichtigt werden sollen.

Die in **Grundsatz 5-1 Regionale Konzepte in der Regionalplanung** genannte Förderung einer regionalen (und grenzübergreifenden) Zusammenarbeit ist wichtig, um Synergieeffekte generieren und nutzen zu können. Es darf jedoch nicht vergessen werden, dass insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht (z. B. Ansiedlung von Gewerbe oder großflächigem Einzelhandel) Konkurrenzsituationen zwischen (benachbarten) Kommunen oder Regionen bestehen können, die eine Zusammenarbeit erschweren oder sogar verhindern können. Daher wird die Festlegung als Grundsatz befürwortet.

Die Umsetzung einer Europäischen Metropolregion Nordrhein-Westfalen – wie in **Grundsatz 5-2 Europäische Metropolregion Nordrhein-Westfalen** gewünscht – ist aus Sicht der Stadt Leverkusen nicht zielführend. Metropolregionen als freiwillige Verbünde benötigen interessierte Schlüsselakteure, die ausgehend von gemeinsamen Interessen und einem gewachsenen regionalen Zusammengehörigkeitsgefühl die Region positionieren wollen. Diese Faktoren sind innerhalb des Rheinlands vorhanden, fehlen hingegen dem Vorschlag des Landes im LEP-Entwurf. Als staatliche Vorgabe jedoch ist die von der Landesregierung vorgeschlagene Metropolregion NRW eine politische Fiktion, die ohne regionale Kooperationskultur „von unten“ nicht

mit Leben gefüllt werden kann. Durch die Ausweitung des Metropolregion-Begriffs auf ganz NRW würde zudem die tatsächlich messbare Konzentration der metropolitanen Funktionen (Entscheidungs- und Kontrollfunktionen, Innovations- und Wettbewerbsfunktion, Gatewayfunktion, Symbolfunktion) und deren jeweils überproportionale Ausprägung und Konzentration entlang der Rheinschiene in ihrer Sichtbarkeit und Positionierung gegenüber Dritten auf nationaler und internationaler Ebene geschwächt.¹ Dies widerspricht dem Interesse des Rheinlandes, kann aber auch nicht im Interesse des gesamten Landes Nordrhein-Westfalen liegen.

Im Vergleich mit den wichtigsten deutschen Metropolregionen stellt das Rheinland eine wirtschaftlich leistungsstarke und bevölkerungsreiche Gebietskulisse dar, die laut einer aktuellen Kurzstudie der Universität Wien mit dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung bezüglich der metropolitanen Indikatoren „Standorte von Unternehmenssitzen“, „privatwirtschaftliche Forschung und Entwicklung“, „Marktpotenzial und Marktvolumen“, „Verkehr“ sowie „Kulturökonomie und Medien“ jeweils einen Platz in der Spitzengruppe einnimmt. Im europäischen Maßstab ist das Rheinland darüber hinaus als Energieregion und als zentral gelegene Logistikregion für die europäischen Verkehrsströme von herausragender Bedeutung. Diese Fakten sprechen für eine Verankerung einer Metropolregion Rheinland im künftigen Landesentwicklungsplan.

Zu 6) Siedlungsraum

6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Während im LEP 1995 die Neuausweisung von Siedlungsflächen im Vordergrund stand, reagiert der Entwurf des neuen LEP NRW auf die in der Einleitung aufgeführten sich ändernden Rahmenbedingungen, z. B. den demographischen Wandel, und hat eine flächensparende, bedarfsgerechte Siedlungsflächenentwicklung zum Ziel. Diese schließt eine Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen durch Umwandlung in Freiraum ein, ebenso den Rückbau von Siedlung und Infrastruktur. Als Mitglied des Trägerkreises des Bündnisses „Allianz für die Fläche“ unterstützt die Stadt Leverkusen grundsätzlich die expliziten Ziele der Landesregierung und engagiert sich für die Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im eigenen Stadtgebiet.

Bei den landesplanerischen Vorgaben zum Thema Siedlungsraum ist zwingend zu beachten, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen nicht eingeschränkt werden. Denn es ist Teil der kommunalen Planungshoheit, eigenständig bedarfsgerechte Flächenausweisungen vorzunehmen! Die Entwicklung einer Kommune kann nicht nur über Innenentwicklung und die Revitalisierung von Brachflächen erfolgen, sondern es muss die Möglichkeit bestehen, zusätzlich neue Angebotsflächen zu schaffen.

Das **Ziel 6.1-1 Ausrichtung der Siedlungsentwicklung** legt den Schwerpunkt auf eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, die sich an den vorhandenen Infrastrukturen sowie naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotentialen ausrichtet. Dabei bildet insbesondere der demographische Wandel einen Orientierungsrahmen für die zukünftige Neuausweisung von Flächen bzw. die Entwicklung bestehender Siedlungsstrukturen. Dies ist grundsätzlich zu befürworten. Allerdings ist unklar, wie im Hinblick auf die in den Erläuterungen erwähn-

¹ Vgl. Blotevogel, Prof. Dr. Hans H / Volgmann, Dr. Kati: Die Metropolregion Rheinland im Vergleich mit den anderen deutschen Metropolregionen. Kurzstudie. Dortmund und Wien, 2013

te „landeseinheitliche Methode“ zu verfahren ist. Zur Verbindlichkeit dieser landeseinheitlichen Methode bedarf es einer Klarstellung („soll von den Regionalplanungsbehörden (...) ermittelt werden“, s. Erläuterung). Weitergehend stellt sich die Frage, welche Bedeutung die von den Kommunen ermittelten Siedlungsflächenbedarfe zukünftig haben werden. Was geschieht, wenn der von den Kommunen durch eigene Erhebungen ermittelte Bedarf größer ist als der durch die landeseinheitliche Methode ermittelte Bedarf? Wer entscheidet in einem solchen Fall, welcher Bedarf der „richtige“ ist? Auch wird aus der Erläuterung nicht deutlich, wie sichergestellt werden kann und soll, dass regionale und kommunale Besonderheiten bei der Anwendung der landeseinheitlichen Methode berücksichtigt werden. Die Ermittlung von Bedarfen kann keine rein abstrahierte mathematische Berechnung sein, sondern muss sich immer an Zielen, definiert aus der kommunalen Planungshoheit ergeben.

Das **Ziel 6.1-2 Rücknahme von Siedlungsflächenreserven** gibt vor, dass für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zuzuführen sind, sofern sie nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind. Die Intention des Ziels liegt darin, das Fortschreiten von Fehlplanungen zu verhindern. Die Stadt Leverkusen widerspricht dem **Ziel 6.1-2** ganz entschieden, da es aus ihrer Sicht die kommunale Planungshoheit nach Artikel 28 GG verletzt. Die Ausweisung von Siedlungsflächen ist eine Aufgabe, die von den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit eigenständig erfüllt wird. Eine „Streichung“ von Potentialflächen ohne Ersatz ist nicht im Sinne einer ausgewogenen Stadtentwicklung und kann nicht akzeptiert werden. Bezüglich der im Ziel genannten Umsetzung in verbindliche Bauleitpläne stellt sich die Frage, ob die Kommunen für alle im Flächennutzungsplan dargestellten potentiellen Bauflächen Bebauungspläne aufstellen müssen, um sie mittel- bis langfristig als Reserveflächen für die Siedlungsentwicklung sichern zu können. Daher wird angeregt, „verbindliche“ aus der Formulierung zu streichen und das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln.

In Bezug auf **Grundsatz 6.1-3 Leitbild Dezentrale Konzentration** wird auf die Ausführungen der Stadt Leverkusen zu Kapitel 2 des LEP NRW verwiesen. Aus Sicht der Stadt Leverkusen ist es fraglich, ob die zentralörtliche Gliederung noch zeitgemäß ist. Als Beispiel wird die Rheinschiene, aber auch das Ruhrgebiet angeführt, die eher ein polyzentrischer Verdichtungsraum mit zahlreichen Schnittstellen und Vernetzungen ist, als ein Nebeneinander von Ober-, Mittel- und Grundzentren.

Gängige Planungspraxis ist die Vorgabe des **Ziels 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung**. Zunächst verankert in § 13a BauGB ist im Zuge der BauGB-Novelle 2013 in § 1 Abs. 5 BauGB ein neuer Satz 3 angefügt worden, der ausdrücklich regelt, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Dem Ziel wird zugestimmt, sofern den Kommunen gewisse Planungsspielräume gewährt werden. Es wird darauf hingewiesen dass sich die Reaktivierung von Brachflächen – je nachdem welche Nutzung realisiert werden soll – aufgrund möglicher Altlasten oder der Eigentumsstrukturen schwierig gestalten kann. Hinzu kommt, dass viele innerstädtische Flächen sich wegen ihrer Größe oder ihres Zuschnitts für bestimmte Nutzungen, beispielsweise Gewerbe, nicht eignen, bedingt durch Altlasten aber nicht für Wohnbebauung genutzt werden können. Andere Flächen oder Baulücken kommen für eine (Wieder-)Nutzung durch sensible Nutzungen nicht infrage, da sie im Umfeld von emittierenden Betrieben oder Störfallbetrieben liegen (Seveso-II-Problematik).

Der **Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen** geht in die gleiche Richtung wie **Ziel 6.1-6**. Der Grundsatz wird aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht weitestgehend begrüßt. Da aufgrund möglicher Altlastenproblematiken, im Boden

verbliebener Kampfmittel, Konflikte mit umliegenden Nutzungen (z. B. emittierenden Betrieben oder Störfallbetrieben) oder aufgrund problematischer Eigentumsverhältnisse eine Revitalisierung gar nicht oder zumindest wirtschaftlich nicht vertretbar sein kann, wird die Festlegung als Grundsatz befürwortet. Hinzu kommen ggf. hohe Kosten, die mit einer Wiedernutzbarmachung einhergehen können. Daher wird angeregt, Maßnahmen der Brachflächenrevitalisierung zu fördern. Und zwar nicht nur in strukturschwachen, sondern auch in strukturstärkeren Räumen wäre dies wünschenswert, um den finanziellen Aufwand kompensieren zu können.

Der **Grundsatz 6.1-9 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten** ist vorrangig für den ländlichen Raum bzw. dünn besiedelte Regionen von Bedeutung. Es ist jedoch auch in Verdichtungsräumen sinnvoll, bei der Planung über diese Thematik nachzudenken.

Vor dem Hintergrund der flächensparenden Siedlungsentwicklung und des Freiraumschutzes wird das **Ziel 6.1-10 Flächentausch** befürwortet, sofern die tatsächliche Verfügbarkeit von Bauland durch Nutzungshemmnisse eingeschränkt ist. Bei steigendem Bedarf an Wohnbau- oder Gewerbeflächen greift diese Vorgabe nach Meinung der Stadt Leverkusen jedoch zu weit, da die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt werden können. Der Erläuterung ist zu entnehmen, dass im Falle der Neuausweisung von Siedlungsflächen im Freiraum zunächst geprüft werden muss, „ob ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder dem Freiraum zugeführt oder eine Baufläche im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt werden kann.“ Es wird weitergehend jedoch nicht darauf eingegangen, wie in dem Fall zu agieren ist, als keine adäquaten Tauschflächen vorhanden sind. Daher wird angeregt, die Vorgaben weniger restriktiv zu formulieren und das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln.

Das in **Ziel 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung** angestrebte Netto-Null-Ziel erscheint der Stadt Leverkusen nicht realistisch. Bei der Siedlungsflächenentwicklung sind zwingend Wanderungsbewegungen, z. B. infolge der EU-Osterweiterungen, zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden die sehr strengen Voraussetzungen zur Erweiterung des Siedlungsraums zu Lasten des Freiraums als kritisch angesehen. Hier sieht die Stadt Leverkusen die kommunale Planungshoheit bedroht.

6.2 Ergänzende Festlegungen für Allgemeine Siedlungsbereiche

Der Erläuterung zu **Ziel 6.2-1 Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche** (ASB) ist zu entnehmen, dass der Umfang der ASB-Darstellung auf Grundlage der in **Ziel 6.1-1** erstmals erwähnten „landeseinheitlichen Methode“ erfolgen soll. Begrüßt wird, dass die Regionalplanungsbehörden verpflichtet sind, insbesondere im Vorfeld von Regionalplanfortschreibungen die zentralörtlich bedeutsamen ASB in Abstimmung mit den Kommunen festzulegen.

Der **Grundsatz 6.2-5 Steuernde Rücknahme nicht mehr erforderlicher Siedlungsflächenreserven** geht einher mit dem **Ziel 6.1-2**. Gegen den Grundsatz bestehen Bedenken, da er einen Eingriff in die kommunale Planungshoheit darstellt, auch wenn in den Erläuterungen darauf hingewiesen wird, dass Regionalplanungsbehörde und Gemeinde die Flächen gemeinsam bestimmen, die wieder dem Freiraum bzw. dem Außenbereich zugeführt werden sollen.

6.3 Ergänzende Festlegungen für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

In **Grundsatz 6.3-2 Umgebungsschutz** und / oder **Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen** (GIB) erscheint ein Verweis auf die Seveso-II-Problematik sinnvoll, die im Entwurf des LEP NRW nicht angesprochen wird. Seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15.09.2011 (Az.: C-53/10) spielen der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG und der Umgebungsschutz eine noch größere Rolle in allen Kommunen, in denen Störfallbetriebe angesiedelt sind oder sich ansiedeln wollen. Eine dieser Kommunen ist die Stadt Leverkusen. Die Ansiedlung emittierender Betriebe sowie von Betrieben, die der Störfallverordnung unterliegen (Störfallbetriebe) dürfen keine negativen Auswirkungen auf vorhandene sensible Nutzungen haben, und – im Umkehrschluss – heranrückende sensible Nutzungen dürfen die Entwicklungsmöglichkeiten von Industrie- und Störfallbetrieben nicht einschränken. Auf Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie (Flächenausweisung / Land-Use-Planning) wird hingewiesen. Eine Folge der Seveso-II-Problematik ist, dass die Verfügbarkeit von Flächen für die Ansiedlung emittierender Betriebe oder von Störfallbetrieben oftmals beschränkt ist. Daher sollte die Ansiedlung von Störfallbetrieben auch auf Ebene der Landes- und Regionalplanung betrachtet werden. Da zum 13.08.2012 die Seveso-III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU) in Kraft getreten ist, die bis zum 31.05.2015 in nationales Recht umgesetzt sein muss und dann die Seveso-II-Richtlinie ablöst, sollte auf konkrete Verweise verzichtet und stattdessen auf allgemeine oder beschreibende Formulierungen zurückgegriffen werden.

6.5 Großflächiger Einzelhandel

Die im **Kapitel 6.5 Großflächiger Einzelhandel** aufgeführten Ziele und Grundsätze entsprechen den Festlegungen des Landesentwicklungsplans NRW – Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel, welcher bereits als Rechtsverordnung beschlossen worden ist. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens hat die Stadt Leverkusen im Juli 2012 eine umfangreiche Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel abgegeben. Die dort vorgebrachten Anregungen welche sich mit den zentrenrelevanten Randsortimenten befassen, wurden seinerzeit nicht berücksichtigt. Daher wird hierzu erneut Stellung genommen.

Die in **Ziel 6.5-5 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Standort, relativer Anteil zentrenrelevanter Randsortimente** aus dem § 24a Abs. 3 LEPro übernommene Regelung, dass bei großflächigem Einzelhandel mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche betragen darf, wird auch weiterhin für gut befunden. Allerdings kann nicht nachvollzogen werden, warum die bisherige Obergrenze aus § 24a Abs. 3 LEPro mit „10 %, jedoch nicht mehr als 2.500 m²“ im **Grundsatz 6.5-6 Nicht zentrenrelevante Kernsortimente: Verkaufsfläche zentrenrelevanter Randsortimente** nur noch als Empfehlung ausgesprochen wird. Die nunmehr empfohlene Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente auf 2.500 m² erscheint zu vage, eine verbindliche absolute Obergrenze der Verkaufsflächengröße schafft Eindeutigkeit und sollte bestehen bleiben. Im Ansiedlungsfall könnte diese Regelung sonst zu langfristigen Auseinandersetzungen führen. Alternativ wäre als Bezugsgröße die gesamtstädtische Angebotsfläche im jeweiligen Sortiment sinnvoller als die Gesamtverkaufsflächengröße des neuen Einzelbetriebes. Im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen wird diese Begrenzung daher als ausschlaggebend angesehen, um negative Auswirkungen auf bestehende zentrale Versorgungsbereiche der Standort-, aber

auch der Umlandgemeinden zu verhindern. Denn 10 % der Gesamtverkaufsfläche im zentrenrelevanten Randsortiment eines neuen Vorhabens sind oftmals mehr als die Verkaufsflächensumme aller in zentralen Versorgungsbereichen bereits bestehenden Einzelhandelsflächen dieser Sortimentsgruppen.

Zu 7) Freiraum

7.2 Natur und Landschaft

Zum **Grundsatz 7.2-4 Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Gebieten für den Schutz der Natur** wird angeregt, naturunverträgliche Nutzungen dorthin zu lenken, wo sie keinen Schaden anrichten. Es sollten entsprechende Angebote u. a. für Trendsportarten ausgewiesen werden, um illegale Ausübung in Schutzgebieten einzudämmen bzw. zu verhindern. Diesbezüglich wäre eine Zusammenarbeit mit Vereinen, Interessengruppen etc. anzustreben. Insbesondere der Wald dient nicht nur der „stillen Erholung“, sondern wird vielerorts von z. B. Hundeschulen, Mountainbikern, Wanderern in einer Art und Weise genutzt, wie es nicht im Sinne des Naturschutzes sein kann.

7.4 Wasser

Im in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan der Stadt Leverkusen sind die wasserwirtschaftlichen Aspekte in Übereinstimmung mit dem Natur- und Landschaftsschutz aufgenommen. Diese sind in den neuen LEP – unter Berücksichtigung einer „ordnungsgemäßen Wasserwirtschaft“ – einzubeziehen.

Im Entwurf des LEP NRW sind im **Kapitel 7.4 Wasser** sowie in den zugehörigen Erläuterungen die Ziele und Maßnahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) und der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EU-HWRMRL) festgeschrieben und einzuhalten. Mit der Übertragung in nationales Recht, d. h. Übernahme des EU-Rechts in das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz (LWG), ist für die Gewässerentwicklung und den Gewässerschutz der entsprechende rechtliche Rahmen gesetzt. Als behördenverbindlich sind hierbei der Bewirtschaftungsplan und die Hochwasserrisikomanagementplanung anzusehen und in den LEP NRW einzubinden.

Bezüglich **Ziel 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen** wird es als unerlässlich angesehen, die ordnungsbehördlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete im LEP NRW in die zeichnerischen bzw. textlichen Festlegungen zu übernehmen. Auf Leverkusener Stadtgebiet sind dies: Leverkusen-Rheindorf, Leverkusen-Hitdorf, Langenfeld-Monheim sowie Köln-Höhenhaus. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in den Wasserschutzgebietsverordnungen unterschiedliche Genehmigungs- und Verbotstatbestände aufgeführt sind. Hier sind im Einzelnen die Wasserschutzgebietsverordnungen mit den textlichen Festsetzungen des LEP NRW und der Regionalplanung in Übereinstimmung zu bringen und es ist zu prüfen, inwieweit sich Genehmigungen bzw. Verbote aufheben oder widersprechen. In den Erläuterungen zum **Ziel 7.4-3** sind die Bedeutung des Trinkwasserschutzes und die Sicherung der Trinkwasservorkommen hervorgehoben. Gegen einen zusätzlichen Trinkwasserschutz bzw. Schutz des Wasserschutzgebietes hinsichtlich problematischer Ansiedlungen und Nutzungen ist grundsätzlich nichts einzuwenden.

In **Ziel 7.4-6 Überschwemmungsbereiche** werden die Maßnahmen und Ziele des Hochwasserschutzes geregelt, auch bezogen auf die Bauleitplanung. Entsprechend der

Bewertung bzw. Einstufung der Gewässer gemäß EU-HWRMRL sind für Leverkusen die Wupper, die Dhünn, der Wiembach, der Mutzbach sowie der Rhein als Teilstück des Einzugsgebiets Rheingraben-Nord ermittelt worden. Die Festsetzung als Überschwemmungsgebiete sowie die Erarbeitung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sind für die Leverkusener Gewässer bis zum 31.12.2013 abgeschlossen. Die Darstellung der gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrückhaltebecken (HRB Lichtenburg und HRB Ophovener Weiher) sind aus Sicht der Stadt Leverkusen ebenfalls im LEP NRW zeichnerisch darzustellen und textlich als Schutzbereiche zu verankern. Auch hier sind die ordnungsbehördlichen Festsetzungen hinsichtlich der Genehmigungs- und Verbotstatbestände abzugleichen. Aus den Erfahrungen der Hochwasserereignisse der letzten Jahre ist es unumgänglich, den nachfolgend beispielhaft aufgeführten Handlungsbereichen noch mehr Berücksichtigung und Aufmerksamkeit zu schenken: Flächenvorsorge und natürlicher Wasserrückhalt (d. h. Berücksichtigung bei der Regional- und Bauleitplanung), angepasste Bauweise, Gewässer- und Auenrenaturierung, ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft.

7.5 Landwirtschaft

Dem **Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte** wird in Leverkusen dadurch entsprochen, als der gesamte bauliche Außenbereich nicht nur im Geltungsbereich des in Neuaufstellung befindlichen Landschaftsplans liegt, sondern der Großteil dieser Flächen einem Schutzstatus aufweisen. So sind landwirtschaftliche Flächen grundsätzlich als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, um die Agrarflächen mittel- bis langfristig zu sichern.

Zu 8) Verkehr und technische Infrastruktur

8.1 Verkehr und Transport

Das **Kapitel 8.1 Verkehr und Transport** ist auch mit Blick auf die Entwicklungen und den Flächenbedarf in der Logistikbranche, aber auch für Gewerbebetriebe und Wohngebiete von Interesse. Es sollten nicht nur die einzelnen Verkehrsträger und deren Kombination (Multimodalität), sondern auch Lager, Hubs, Güterverkehrszentren, neue Siedlungsbereiche (innen und außen) usw. betrachtet werden, für deren Errichtung zum Teil sehr große, gut angebundene Standorte benötigt werden.

Zu **Grundsatz 8.1-4 Transeuropäisches Verkehrsnetz** und **Grundsatz 8.1-10 Güterverkehr auf Schiene und Wasser** ist Folgendes zu sagen: Als Anliegerkommune des TEN 24-Korridors (Rotterdam – Genua) ist die Stadt Leverkusen besonders betroffen von der prognostizierten Verkehrs- und Lärmsteigerung durch die geplante Ertüchtigung der Schienenverkehrsinfrastruktur – vor allem durch die Zunahme des Güterzugverkehrs. Im Leverkusener Stadtgebiet werden bereits heute die Lärmsanierungswerte von > 70 dB(A) am Tage und > 60 dB(A) in der Nacht erheblich überschritten. Damit ist eine Gefährdung der Gesundheit für erhebliche Teile der Leverkusener Bevölkerung verbunden. Die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen ist daher auch für die Bestandsstrecken (Strecken-Nr. 2324 und 2730) im Stadtgebiet von Leverkusen unerlässlich. Ansonsten wird die gut gemeinte Verlagerung von Güterverkehren auf die Schiene konterkariert und eine unerträgliche Belastungssituation manifestiert, welche erhebliche gesundheitliche Folgen nach sich ziehen wird. Um dies abzuwenden, hält die Stadt Leverkusen es für dringend erforderlich, eine lan-

desweite Lärmschutzkonzeption für den Schienenverkehr zu erarbeiten. Hierfür müssen zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um Lärmschutzmaßnahmen vor Ort umsetzen zu können. Ohne die Umsetzung eines adäquaten Lärmschutzes wird das Land NRW nicht vom Ausbau der transeuropäischen Netze profitieren können, sondern im dichtbesiedelten Ballungsraum Rhein / Ruhr erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die damit verbundenen immensen Folgekosten in Kauf nehmen müssen.

8.2 Transport und Leitungen

Im Zuge der Energiewende hat die Bundesregierung am 19.12.2012 auf Grundlage des Netzentwicklungsplans den Bedarfsplan 2012 verabschiedet. Danach sind bis zum Jahr 2022 rund 2.800 km neue Übertragungsleitungen zu bauen und rund 2.900 km bestehende Trassen zu ertüchtigen. So sollen beispielsweise die großen Offshore-Windparks an das Stromnetz angebunden werden. Der LEP NRW knüpft an die Thematik an und versucht durch die Ziele und Grundsätze im **Kapitel 8.2** die Bevölkerung vor Beeinträchtigung zu schützen und potentielle Konflikte mit Anwohnern neu zu errichtender Trassen zu minimieren bzw. zu lösen. Die Stadt Leverkusen regt an, verstärkt über dezentrale Lösung bspw. in Kooperation mit der Wohnungswirtschaft (z. B. Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e. V.) nachzudenken.

Es wird begrüßt, dass **Grundsatz 8.2-1 Transportleitungen** vorsieht, dass bei der Neuplanung von Leitungen zuerst zu prüfen ist, ob die Möglichkeit besteht, bereits vorhandene Leitungstrassen mit zu nutzen. Außerdem soll für die Ergänzung des Leitungsnetzes bzw. die Errichtung neuer Leitungen ein Bedarfsnachweis erbracht werden.

In **Ziel 8.2-2 Hochspannungsleitungen** werden die Vorgaben des § 43 Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in den LEP NRW übernommen. Hier heißt es, dass Leitungen mit einer maximalen Nennspannung von 110 kV bei Trassen-Neuplanungen unter bestimmten Voraussetzungen als Erdkabel ausgeführt werden sollen. Dies wird vor dem Hintergrund befürwortet, als das Landschaftsbild durch zusätzliche Masten und Leitungen nicht weiter beeinträchtigt wird. Allerdings ist zu sagen, dass eine Zerschneidung der Landschaft – insbesondere der Kulturlandschaft – auch bei Erdverkabelung gegeben ist, da ein Wartungskorridor von Bewuchs freigehalten werden muss.

Die in **Ziel 8.2-3 Höchstspannungsleitungen** aufgeführten Abstände von Höchstspannungsleitungen zu Wohnbebauung (und anderen vergleichbar sensiblen Nutzungen) sind im Wesentlichen dem § 2 Abs. 2 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) entnommen. Die geforderten 400 m Schutzabstand zu Wohnbebauung im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) sowie die 200 m Schutzabstand zu Wohnbebauung im baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen deutlich über den im Anlage 4 zum Abstanderlass NRW aufgeführten Abständen (220 kV = 20 m, 380 kV = 40 m) und tragen somit zu einem deutlich höheren Schutz der Bevölkerung vor elektrischer und magnetischer Strahlung bei. Die im **Ziel 8.2-3** vorgegebenen Abstände sind jedoch nicht nur bei der Neuplanung von Leitungstrassen zu beachten, sondern laut Erläuterung ebenso bei der Bauleitplanung und sonstigen Satzungen.

Zu 10) Energieversorgung

10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

Der Entwurf des LEP NRW regelt die Grundzüge für die Nutzung von Windenergie und beinhaltet im **Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung** einige Flächenberechnungen. Er trifft jedoch keine Aussagen über Flächengrößen für die Ansiedlung erneuerbarer Energien auf Gemeindeebene. Grundlage der Berechnungen im Entwurf des LEP NRW ist die Potentialstudie „Erneuerbare Energien NRW des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV-Fachbericht 40, Teil 1 – Windenergie)“. Diese ist jedoch nicht Bestandteil oder Anhang des LEP NRW. In der Potentialstudie des LANUV werden die Daten bis auf die Gemeindeebene heruntergebrochen. Für die Stadt Leverkusen wurden dabei beispielsweise Flächen von mehr als 70 ha für die Nutzung von Windenergie ermittelt. Die in der Studie des LANUV für das Gemeindegebiet der Stadt Leverkusen rechnerisch ermittelten Potentiale sind in der Realität jedoch nicht umsetzbar! Im Jahr 2012 hat die Stadt Leverkusen eine Windkraftpotentialstudie in Auftrag gegeben. Diese hat zum Ergebnis, dass aufgrund geringer Flächengrößen bzw. entgegenstehender bereits bestehender Nutzungen keine ausreichend großen und nutzbaren Flächen für die Ausweisung einer Windkraftkonzentrationszone im Stadtgebiet zur Verfügung stehen. Die Errichtung von Einzelanlagen als „privilegierte Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 BauGB im Außenbereich ist jedoch grundsätzlich möglich. Daher werden gegen die im **Ziel 10.2-2** aufgeführten Mindestschwellen seitens der Stadt Leverkusen Bedenken erhoben. Denn es ist fraglich, wie diese erreicht werden sollen.

Umweltbericht

Zum Umweltbericht werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhard Buchhorn